LXXXII. 23.

XXVII. MAY
MDCCLVI.

XVI. FEBRUAR
MDCCXCIX.

I. JANUAR
MDCCCVI.

XIII. OCTOBER
MDCCCXXV.

S
1047

MAXIMILIAN JOSEPH

Erster König von Bayern.

Eine

Biographische Skizze

für

Freunde des Vaterlandes.

Mit dem Bildniß des Höchstseligen.

Augsburg,
bei J. C. Wirth, Buchdrucker.
1825.

Vorwort.

Er ist nicht mehr, der Vielgeliebte, der Gerechte, der Freund der Bürger, das Vorbild der Männer, der Vater des Vaterlandes, das unter ihm, gleich einem Phönix aus seiner Asche, wieder emporstieg zu dem, was Bayern gewesen zur Zeit Heinrich des Löwen und Ludwig des Bayers!

Er ist nicht mehr; aber sein Andenken wird leben, so lange es dankbare und ge-

müthvolle Menschen giebt, und die späte Nachwelt noch wird Kränze flechten seiner Herzensgüte, seiner Männlichkeit und Regenten=Weisheit!

In Erwartung, daß würdigere Federn die Geschichte des Unvergeßlichen schreiben, sey dieser Strauß von Immergrün ehrfurchtvollst auf Sein beweintes Grab gelegt! —

I. Abschnitt.*)

Maximilian Joseph, als Haupt der Dynastie und in seinen Verhältnissen zum Auslande.

Maximilian Joseph, geboren den 27. Mai 1756, regierte als Kurfürst seit dem 16. Februar 1799; vermählt 1) am 30 Sept. 1785 mit Wilhelmine Auguste, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. den 14. April 1765 (starb den 28. März 1796); 2) am 9. März 1797 mit Caroline Friederike Wilhelmine, Prinzessin von Baden, geb. den 13. July 1776; König seit dem 26. December 1805.

Mit dem Kurfürsten Karl Theodor von Bayern war der Sulzbacher Zweig am tausendjährigen Stamme der Schyren 1799 abgestorben; noch grünte aber das edle Reis von Pfalz-Birkenfeld kräftig, nun als des Stammes ungetheilter Gipfel. — Als

---

*) Dieser Abschnitt wurde größtentheils aus dem bei Voigt in Ilmenau erschienenen Werke: „Deutscher Regenten-Almanach, herausgegeben von H. F. Rumpf," entlehnt.

vor beinahe drittehalb Jahrhunderten Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken, ein Ur-Urenkel Stephans, des Sohnes Kaiser Ruprechts III., den Tod herannahen sah, theilte er sein Land unter seine Söhne. Dem einen gab er Neuburg, dem andern Zweybrücken, dem dritten Sulzbach, dem vierten Vohenstrauß, dem fünften aber, dem jüngsten von allen, Birkenfeld im Nahegau. Dieser hieß Karl. Nach 230 Jahren waren nun gesammte pfälzische Häuser vergangen. Nur das Geschlecht Pfalz-Birkenfeld, an Macht und Reichthum das kleinste, blühte noch in seinem Fürsten Maximilian Joseph. Dieser, ein Sohn des weisen und guten Pfalzgrafen, Friedrich Michael, östreichischen Feldmarschalls, und seiner Gemahlin Franziska, Tochter Johann Karls von Sulzbach, war es, auf dessen Haupt das ewige Verhängniß alle Kronen von Pfalz und Bayern vereinigt sezte.

Maximilian Joseph ward am 27. Mai 1756 zu Schwezingen, unweit Mannheim, geboren. Als der jüngste von seines Vaters Kindern, ohne Aussicht und Hoffnung zur eigenen Herrschaft, ward er zum Kriegsdienste bestimmt, und kam im 6ten Jahre seines Alters nach Zweybrücken unter die Aufsicht seines Oheims, des Herzogs Christian IV. Dieser sorgte sogleich für die geistige Ausbildung des jungen Prin-

zen, und gab ihm zum Lehrer in der deutschen Sprache den Regierungsrath Heiß; in der französischen Sprache aber unterrichtete ihn der Abt Salabert. In seinem 9ten Jahre erhielt er den Franzosen Keralio (als militärischer Schriftsteller bekannt) zum Hofmeister, welcher ihn mit dem militärischen Dienste vertraut machte, und ihm Unterricht im Geschäftsstyl und Zeichnen gab; der Professor Exter lehrte ihn die Geschichte und Erdbeschreibung. Der junge Prinz war ein Muster des Fleißes und der Folgsamkeit; seine angestammte Herzensgüte aber bewies er schon damals durch thätige Unterstüzung der Nothleidenden und Armen.

Nach der Vollendung seiner wissenschaftlichen Ausbildung trat Maximilian in französische Militärdienste, ging daher als Obrist im Jahr 1777 nach Straßburg zu seinem Regimente Elsaß, und ward schon im folgenden Jahre von dem Könige Ludwig XVI. zum Generalmajor ernannt, auch mit dem Ludwigskreuze geziert; hierauf machte er verschiedene Reisen durch Frankreich, und kam im Jahr 1782 nach Straßburg zurük, wo er bis zum Ausbruche der Revolution im Jahr 1789 verweilte, sich aber dann nach Manheim begab. Schon im Jahr 1785 am 30. Sept. hatte er sich mit der Prinzessin von Hessen-Darmstadt, Wilhelmine Auguste, vermählt,

welche ihm mehrere Kinder, und unter ihnen den jezt regierenden König Ludwig gebar; doch schon am 28. März 1796 trennte der Tod diese glükliche Ehe.

Unterdessen hatte Maximilians älterer Bruder Karl, nach dem Tode ihres Oheims, des Herzogs Christian, im Jahre 1775 Zweybrücken ererbt und mit Birkenfeld vereinigt; auch Karl ging im Jahr 1795, ohne Söhne zu hinterlassen, zu seinen Vätern über, und Maximilian folgte ihm in der Regierung. Zwar wurde er Anfangs in seiner Erbschaft durch die Einmischung der Franzosen, welche das linke Rheinufer bereits besezt hatten, gekränkt, aber dennoch regierte er zum Glüke seiner Unterthanen, und verbreitete dieses Glük auch in den bayerischen Stammlanden, als diese durch den Tod des Kurfürsten, welcher keine Kinder hinterließ, vier Jahre später ihm zufielen. Eine zweite Ehe schloß Maximilian am 9. März 1797 mit Karoline Friederike Wilhelmine, Prinzessin von Baden, die bis zu seinem Tode sein Leben beglükte und verschönerte.

An demselben Tage, da Karl Theodor erblaßte, ward Maximilian, als der Vierte dieses Namens, in den Straßen Münchens zum Herrn von Bayern und Pfalz ausgerufen. Viele der neuen Unterthanen fürchteten zwar des neuen Herrn Liebe zu den Waffen, unter welchen seine Jugend

verstrichen war, und zu denen das eiserne Zeitalter rief; Vielen bangte, daß er, wie sein Vorfahr, mit Vorliebe auf frühere Lande und Angehörige zurükbliken werde. Andere aber, welche der Anmuth und Leutseligkeit seines Wesens gedachten, die er bewiesen, wenn er von Zeit zu Zeit am Hofe in München erschienen war, oder die sich erinnerten, wie er als junger Fürst, noch ohne Hoffnung zur Herrschaft, gegen Karl Theodor und den Hof von Wien für die Untheilbarkeit des bayerischen Stammlandes geredet und gethan, weissagten bessere Zukunft; — wahrlich, sie haben sich nicht getäuscht! —

Nach wenigen Wochen hielt er seinen Einzug in Bayerns Hauptstadt, mit ihm seine Gemahlin Karoline und seine Kinder erster Ehe. So kam er, ein zärtlicher Hausvater, mitten unter seinen liebsten Angehörigen, nicht wie ein gebietender Fürst zu anererbten Unterthanen, sondern abermals wie ein Vater zu seinen Kindern. Und, als ihn die Bayern erblikten in seiner stattlichen Gestalt, in seinem Antlitz den gemüthlichen Biedersinn, in seinem Wort und Wesen die ganze Huld der alten Fürsten zu Bayern, schlossen sich Aller Herzen gegen Ihn auf, und jubelnd gelobten sie Ihm unverbrüchliche Liebe und Treue.

Doch sturmvoll und mühsam war der Antritt seiner Herrschaft. Das ganze Land war von den Kriegs-

völkern Oestreichs angefüllt, die nun über den Lech zum Rheine drängten, welchen die Franzosen schon feindlich überschritten hatten; das bayerische Heer, zum Schirm des Vaterlandes bestimmt, ohne Uebung, Zucht und Stärke; der Schaz erschöpft, die Schuldenmenge des Staates, so wie der wahre Ertrag der Gefälle kaum recht bekannt; das Steuer- und Aufschlagswesen ohne Verhältniß und Gleichförmigkeit; die Staatsverwaltung ohne Einheit, Klarheit und Kraft, in vielerlei Landesbehörden zersplittert, welche sich in ehrgeitziger Nebenbuhlerei trennten; die Verfassung des Staats, alten Zeiten entstammt, mit den Mängeln, ohne die Vorzüge, ihres Ursprungs, anders in Bayern, anders in der obern Pfalz, anders im Herzogthum Neuburg; die ständische Landschaft ohne Achtung, ohne Werth für das öffentliche Heil; die Erziehung des Volks verabsäumt, die Freiheit der Presse vernichtet, die Bevölkerung durch ältere und neuere Kriege, durch Uebermaaß der Klöster und Geistlichen, durch Erschwerung der Ehen für die Gutsunterthanen, welche, wenn auch nicht den Namen, doch häufig Last und Schmach der Leibeigenschaft trugen, durch Untrennbarkeit der Bauerngüter, durch Fesseln des Gewerbfleißes geschwächt. — So fand Maximilian Joseph Bayern. Selten empfing ein Fürst aus der Hand des Schicksals eine schwerere Aufgabe

des Lebens. Aber unter den furchtbarsten Kriegen und Umwälzungen des Welttheils, während alte Throne vergiengen, neue emporstiegen, nichts blieb wie es gewesen, gründete Er Bayerns Zukunft, gab Er Seinem Volke neue Verfassungen, Ordnungen und Gesetze, erweiterte Er die Gränzen seiner Lande und verbreitete Seegen unter Seinen Unterthanen. Der Erzherzog Karl, Oberfeldherr der, nach dem Frieden von Campo-Formio von Neuem gegen die Franzosen in's Feld gerückten Oestreicher, hatte im November 1798 von dem verstorbenen Kurfürsten Carl Theodor ein bayerisches Hülfskorps von 15,000 Mann, gegen englische Subsidien, erwirkt, und Kurfürst Maximilian erfüllte die von seinem Vorfahr gegebene Zusage. Die bayerischen Truppen kämpften tapfer in den Reihen der Oestreicher, und hatten rühmlichen Antheil an ihren im Jahr 1799 erfochtenen Vortheilen, welche die Franzosen zwangen über den Rhein zurückzugehen; aber im folgenden Jahre drangen diese wieder vor, und der Kurfürst ward gezwungen, seine Hauptstadt zu verlassen, die bald darauf im Juni 1800 von dem feindlichen General Decaen besezt wurde. Erst der am 9. Febr. 1801 geschlossene Frieden von Lüneville befreite die bayerischen Stammländer von den französischen Truppen; Maximilian verlor jedoch durch eben diesen Frieden

seine sämtlichen, jenseits des Rheins gelegenen Erblande, welche, so wie das übrige linke Rheinufer, an Frankreich kamen; für seinen Verlust sollte er indessen vollständig entschädigt werden.

Erst im Jahr 1803, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. kam diese Entschädigung zu Stande. Der Kurfürst trat außer den jenseits des Rheins gelegenen, an Frankreich kommenden Ländern, nemlich: Theilen der rheinischen Pfalz, den Herzogthümern Jülich und Zweybrücken, den Fürstenthümern Simmern, Birkenfeld, Lautern und Veldenz, Parzellen von der Grafschaft Sponheim u. s. w., auch noch seine diesseits des Rheins gelegenen pfälzischen Lande, welche an Baden kamen, ab; sein Gesamtverlust betrug daher 220 QM. mit 692,000 Einw. und 5 Mill. Gulden Einkünfte. Dagegen erhielt Maximilian aber Provinzen, welche nahe an den bayerischen Stammländern liegen, nemlich: einen Theil von Passau, die Bisthümer Bamberg, Würzburg, Freysing und Augsburg, die Probstey Kempten, die Reichsstädte Ulm, Nördlingen u. m. a., nebst zehn Abteien; zusammen 319¾ QM. mit 898,000 Einwohnern und 6,600,000 fl. Einkünfte, so, daß er dabei einen Gewinn von 99¾ QM. mit 206,000 Einwohnern und 1,600,000 fl. Einkünfte hatte. Durch einen in demselben Jahre mit Preußen geschlos-

senen Tauschvertrag verbesserte er die Arrondirung des bayerischen Kurstaates noch mehr und führte denselben so einer wohlthätigen Umwandlung immer näher; weniger gelangen ihm aber damals seine Versuche zur Mediatisirung der in den erworbenen Entschädigungs-Ländern gelegenen reichsritterschaftlichen Besizungen.

Die hohe politische Wichtigkeit, welche Bayern jezt, sowohl für Oestreich als für Frankreich erlangt hatte, trat bei dem Ausbruche des Kriegs von 1805 in das hellste Licht. Oestreich glaubte seinem Feinde zuvorkommen zu müßen, und verlangte daher von dem Kurfürsten, daß er ohne Anstand seine Truppen mit der östreichischen Armee vereinigen möchte, indem es ihm die gewünschte Neutralität verweigerte, „die — wie Kaiser Franz am 3 Sept. 1805 selbst an den Kurfürsten schrieb — Frankreich auch nur so lange bestehen lassen würde, als sie mit seinem Vortheile vereinbarlich sey.“ Aber Maximilian hatte, von höhern Rükfichten, welche der Erfolg rechtfertigte, bestimmt, bereits den Entschluß gefaßt sich für Frankreich zu erklären, und gab allen seinen Truppen den Befehl, so schleunig als möglich nach Würzburg aufzubrechen. Indessen war es rathsam, den Oestreichern diesen Entschluß noch zu verheimlichen, da dieselben schon bis an den Inn vorgerückt waren, und also leicht die Maaßregeln des Kurfürsten ver-

eiteln konnten. Es wurde daher ein Aufschub der mit Oestreich angeknüpften Verhandlungen über die Vereinigung des bayerischen Heeres mit dem kaiserlichen verlangt, unter dem Vorwande, den in Frankreich reisenden Kurprinzen zu retten, Bayerns Hoffnung, der Wissenschaften und Künste Freund, und schon damals im stolzesten Sinne des Worts, ein wahrhaft deutscher Mann. Unterdessen eilte der Kurfürst mit seinem Hofe, in der Nacht vom 8. auf den 9. September, von Nymphenburg nach Würzburg, und nachdem auch die Truppen daselbst eingetroffen waren, wurden die weitern Unterhandlungen mit Oestreich gänzlich abgebrochen.

Schon am 14. September 1805 besezten die Oestreicher hierauf München. Als am 30. desselben Monats der Marschall Bernadotte in Würzburg einzog, geschah dort die Vereinigung der bayerischen Truppen, gegen 30,000 Mann stark, mit den französischen. Aber der Krieg wurde in sechs Wochen beendigt. Oestreich war nach der Kapitulation des Generals Mack in Ulm am 20. Oktober und nach der verlornen Schlacht bei Austerlitz am 2. December überwunden; der Preßburger Friede vom 26. Dezember machte dem Kampfe ein Ende.

In diesem Frieden erkannte der östreichische Kaiser den bisherigen Kurfürsten von Bayern als König

mit voller Souverainetät an, und Maximilian erklärte sich als solchen am 1. Januar 1806. Als eine gerechte Anerkennung seines, dem französischen Kaiser geleisteten Beistandes, erhielt er zugleich durch diesen Frieden eine Vergrößerung von 500 Q.M. mit einer Million Einwohner, nemlich das Herzogthum Berg, Tyrol, Vorarlberg mit Zubehör, Tettnang und Argen am Bodensee, die Reste von Eichstädt und Passau, die Markgrafschaft Burgau, und die bisherige Reichsstadt Augsburg. Dagegen trat er Würzburg an den bisherigen Kurfürsten von Salzburg ab; aber die in den bayerischen Landen enclavirten reichsritterschaftlichen Besizungen wurden sämmtlich eingezogen. Das mit Frankreich neu geknüpfte politische Band ward durch die Vermählung der ältesten Tochter Maximilians, der Prinzessin Auguste, mit dem zum Vicekönig von Italien ernannten Stiefsohn Napoleons, Eugen, am 14. Januar 1806 noch mehr befestigt. Unmittelbare Folgen dieser innigen Vereinigung waren die Vertauschung des Herzogthums Berg, welches Maximilian an Napoleon abtrat, gegen Ansbach, welches Preußen an Frankreich gegen Hannover überlassen hatte, und endlich der wichtigste Schritt der Unterzeichnung der rheinischen Bundesakte den 12. August 1806, wobei der König von Bayern die Verbindlichkeit zur Stellung eines

Bundeskontingents von 30,000 Mann aller Waffengattungen, und die Befestigung der Städte Augsburg und Lindau übernahm. Zugleich überließ der König einige Parzellen an Würtemberg, wofür er Nürnberg, die innerhalb der Markgrafschaft Burgau gelegenen Kommenden des deutschen Ordens, Rohr und Waldstetten, und die Lehensherrlichkeit über alle bis dahin noch reichsunmittelbar verbliebenen Länder der Fürsten von Schwarzenberg, Oettingen, Hohenlohe, Thurn und Taxis, Fugger u. s. w. erhielt. Ein besonderer mit Würtemberg abgeschlossener Traktat vom 30. Oktober 1806 gab ihm noch über mehrere Rittergüter die Souverainetät.

In Folge der durch den Beitritt zum rheinischen Bunde übernommenen Verpflichtungen mußte König Maximilian im Jahr 1806 Theil an dem Kriege gegen Preußen nehmen; die bayerischen Truppen wurden gegen das Ende dieses Jahres größtentheils nach Schlesien beordert, um die Festungen dieses Landes erobern zu helfen, und es gelang ihnen auch in Verbindung mit den Truppen der übrigen Rheinbundes-Mächte und mit den Franzosen, bis auf einige wenige, deren endlichen Fall nur der am 7. und 9. Juni 1807 mit Rußland und Preußen unterzeichnete Tilsiter Frieden verhinderte. Bedeutender aber war der Antheil, welchen Bayern an dem von Neuem ausge-

brochenen Kriege zwischen Frankreich und Oestreich im Jahr 1809 nahm, und den bayerischen Truppen beinahe allein hatte Napoleon, besonders im Anfange des Feldzugs, mehrere seiner errungenen Siege zu verdanken.

Das östreichische Hauptheer ging am 10. und 11. April 1809, 130,000 Mann stark, — auf drei verschiedenen Punkten über den Inn, und außerdem brachen noch 40,000 Mann von Böhmen aus in die Oberpfalz ein. König Maximilian war gezwungen mit seiner Familie München zu verlassen, welches die Oestreicher am 16. April besezten. Er begab sich nach Dillingen, wo ihn Napoleon am 16. besuchte, und selbst gestand, daß die deutschen Truppen fürs Erste das Beste würden thun müssen, da die französischen Armeen in Deutschland noch nicht stark genug seyen; dafür aber versprach er seinen Bundesgenossen, und insonderheit Bayern, sie größer zu machen, als sie je gewesen.

Nachdem die Oestreicher am 16. April auch den Uebergang über die Isar bei Landshut erzwungen hatten, welches die Bayern unter Deroy auf das Tapferste vertheidigten, rükten erstere bis an die Abens vor. Aber mitten zwischen den vordringenden feindlichen Heersäulen gelang es den Bayern sich mit dem französischen Korps unter Davoust an der

Donau und Abens zu vereinigen, und dem Feinde schon am 19. auf verschiedenen Punkten Niederlagen beizubringen. An den Siegen bei Abensberg, den 20., bei Eckmühl, den 22., und bei Regensburg den 23. April, nahmen die Bayern einen vorzüglichen und glänzenden Antheil, und binnen wenigen Tagen war hierauf das gesammte Vaterland von den Feinden gänzlich gereinigt. Nur in dem neuerworbenen Tyrol, wo die Anhänglichkeit an Bayern noch keine festen Wurzeln in den Herzen der Einwohner geschlagen haben konnte, waren die Erfolge nicht so rasch, da die ganze Bevölkerung zu Gunsten Oestreichs die Waffen ergriffen hatte. Der feindliche General Chasteler war am 9. April in Tyrol eingerükt; Wachtfeuer auf den höchsten Bergen, Signalschüsse, Mehl und Blut in den strömenden Flüssen und Bächen, gaben nach allen Richtungen das Zeichen zum augenbliklichen allgemeinen Aufstande. Schon am 12. April waren die Oestreicher Meister der Höhen von Schwaz, bei Brixen, des Kreuzpunktes aller Straßen, des Stüzpunktes aller Bewegungen in diesem so militärisch wichtigen Lande. Die auf der zehen Posten langen Streke von Botzen nach Innsbruck zerstreuten, zum Theil im Marsch begriffenen bayerischen und französischen Truppen, sahen sich auf einmal von allen Seiten bedroht, beschossen,

ausgehungert, umzingelt. Mit bewunderungswürdiger Tapferkeit widerstand das vereinigte Kriegsheer hartnäkig unter verzweifelten Umständen. Aber schon am 13. April Morgens war bei der Abtei Wiltau, unfern Innsbruck, eine Kapitulation zwischen dem tyroler Major Martin Teimer und den Divisionsgeneralen Bisson und Kinkel unterzeichnet. Einzelne bayerische und französische Abtheilungen mußten sich außerdem noch an der schauerlichen Laditscher Brüke bei Schwatz an den Rodenecker Landsturm ergeben, so wie andere in der Ebene von Strozing und von Hall an den nachher so berühmt gewordenen Sandwirth Hofer und an Joseph Speckbacher. Rasch wurde hierauf von den Insurgenten Kuffstein, der einzige noch besezte feste Plaz, eingeschlossen, wodurch das ganze nördliche und mittlere Tyrol an den Feind verloren ging. Auch Vorarlberg grif nun zu den Waffen zu Gunsten Oestreichs, und stellte bei einer Bevölkerung von 90,000 Seelen, 20,000 Mann unter ihrem selbstgewählten Haupte Doktor Schneider; ja es schuf sich aus eigener Kraft Reuter, Geschüz und eine Flotille auf dem Bodensee.

Unterdessen zog Napoleon den geraden Weg nach Wien, und die bayerische Hauptmacht, den feindlichen General Jellachich verfolgend, erreichte noch

am 30. April den bedeutenden Punkt von Salzburg. Als aber der Feind auch in den Salzburgischen Gebirgen das Volk zu den Waffen rief, da wurde hier ein weiteres Vordringen fürs Erste unmöglich, und das bayerische Heer unter dem Herzog von Danzig und unter Wrede brach daher von Salzburg aus nach dem Innthale auf, um Tyrol wieder zum Gehorsam zu bringen. Der Paß Strub fiel nach hartnäkigem Widerstande, und gleich bei'm ersten Zusammentreffen mit den feindlichen Truppen, bei Wörgl, wurden dieselben gänzlich auseinander gesprengt; aber die heftigen Anfälle der insurgirten Tyroler erschwerten das weitere Vorrüken so sehr, daß der Herzog von Danzig erst am 19. Mai in Innsbruck einzog. Auf das allenthalben umher verbreitete Gerücht einer in Innsbruck abgeschlossenen Kapitulation, lösten sich die insurgirenden Haufen des Innthals und Vorarlberges für mehrere Tage stillschweigend auf, ein Jeder begab sich nach Hause; der Herzog von Danzig verließ, auf deshalb erhaltenen Befehl, Tyrol, seinen Marsch auf Linz nehmend, und nur die Division Deroy blieb in Innsbruck. Da ergriffen Vorarlberg und Oberinnthal von Neuem die Waffen, und am 29. Mai wurden die Würtemberger und Franzosen durch das Gefecht bei Hohenems aus

Vorarlberg, an demselben Tage Deroy am Berg Isel bei Innsbruck genöthig, Tyrol zu verlassen.

Während dieser Begebenheiten war zwar Napoleon am 21. und 22. Mai bei Aspern und Eßlingen von den Oestreichern besiegt worden; aber die Schlacht bei Wagram, am 5. und 6. Juli, zu welcher auch die Bayern, unter Wrede, mit der größten Anstrengung von Linz herbeigeeilt waren, machte dem Kriege ein Ende. Als die Kunde von dem am 12. Juli bei Znaim abgeschlossenen Waffenstillstande nach Tyrol kam, schienen die Insurgenten in der ersten Ueberraschung zur Niederlegung der Waffen bereit zu seyn; doch schrekte sie der Gedanke, ohne Amnestie und Kapitulation einer blutigen Ahndung rettungslos blosgestellt zu seyn, und blizschnell erfolgte jezt der Entschluß verzweifelter Gegenwehr aus alleiniger eigener Kraft. Bis in den Monat Oktober hin vertheidigten sich die Tyroler auf das Hartnäkigste, und nur als sich die Insurgenten, nach erhaltener Nachricht von dem abgeschlossenen Frieden, allmählig auflösten, wurde die Ruhe wieder hergestellt. Hofer wurde in seinem verborgenen Aufenthalte verrathen, nach Mantua geführt, und dort am 20. Februar 1810 auf Napoleons Befehl erschossen.

Durch den Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 erhielt König Maximilian einen neuen Zuwachs

von Ansehen und Macht. Oestreich mußte ihm Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruckviertel abtreten; im Juni 1810 vereinigte er Baireuth, das bis dahin auf französische Rechnung verwaltet worden war, mit seinem Reiche, und der Fürst Primas trat ihm das Fürstenthum Regensburg ab. Dagegen erhielt aber das Königreich Italien von Baiern das südliche, und das Königreich Illyrien das östliche Tyrol; Würtemberg erhielt Ulm mit einem Landstriche in Schwaben von 170,000 Einwohnern, und 30,000 Einwohner in Franken wurden an Würzburg abgetreten. — Am Ende dieses Jahres machte der König noch, so wie die übrigen Rheinbundfürsten, eine Reise nach Paris, wohin ihn der französische Kaiser eingeladen hatte.

Als im Jahr 1812 der Krieg zwischen Frankreich und Rußland ausbrach, stellte der König das ganze verfassungsmäßige Kontingent aufs Neue zur französischen Armee, deren Schiksal das tapfere bayerische Heer bei jenem ewig denkwürdigen Feldzuge in vollem Maaße theilte. Die Truppen wurden nun abermals organisirt und größtentheils zu einem Beobachtungs-Heere an der östreichischen Gränze, unter dem Grafen Wrede vereinigt, als Napoleon in den lezten Tagen des Aprils den Feldzug von 1813 in Sachsen aufs Neue eröfnete.

Nach einigen anfänglichen Erfolgen wurde Napoleon im Sommer 1813 auf allen Punkten von den verbündeten Preußen und Russen geschlagen; und nachdem auch Oestreich sich gegen Napoleon erklärt hatte, wurden Unterhandlungen mit Oestreich angeknüpft, denen bald die Abschließung eines Freundschafts- und Bundesvertrages folgte. In diesem Vertage, welcher zu Ried, einem Flecken im Innviertel des Landes ob der Enns, am 8. Okt. 1813 zu Stande kam, und dessen Ratifikationen am 15. zu Braunau ausgewechselt wurden, bewilligte Oestreich dem Könige alle seine Forderungen, wozu ganz besonders die Gewährleistung für seinen gegenwärtigen Landesbesiz gehörte, ja sogar, daß dem bayerischen General-Lieutenant v. Wrede der Oberbefehl über das zu vereinigende Heer der Bayern und der ihnen bisher gegenüberstehenden Oestreicher werden sollte. Auch Würtemberger schlossen sich bald darauf an dieses Corps mit an, welches sogleich seine Operationen im Rüken Napoleons anfing.

Dem am 18. Oktober bei Leipzig geschlagenen, und mit den Trümmern seines Heeres auf der Flucht nach dem Rheine hin begriffenen Napoleon, konnte Wrede nur mit genauer Noth in der Besezung Hanau's zuvorkommen, um ihm die Straße nach Frankfurt und Mainz zu verwehren. Der bayerische

Feldherr war über Landshut, Neuburg an der Donau, Donauwörth, Nördlingen, Dinkelsbühl und Ansbach nach Würzburg marschirt, welches er am 24. Okt. berennte, und nach einer Kapitulation mit dem französischen Kommandanten, General Turreau, worin jedoch die Citadelle Marienburg ausgenommen wurde, am 26. besetzte. Von hier aus brach Wrede unverzüglich nach Aschaffenburg auf, und sein Vortrab traf den 28. in Hanau ein, wurde aber auch kurz darauf von den anrükenden Franzosen angegriffen. Erst gegen Abend und während der Nacht konnte der bayerische Feldherr mit seinem Korps die Stadt erreichen, und warf sich am folgenden Tage, noch nicht 40,000 Mann stark, dem französischen Kaiser mit seinem Hauptheer, zwischen 60 und 80,000 Mann, muthig entgegen. Die so weit überlegenen Franzosen erzwangen sich in dreitägigen Gefechten, worunter die Schlacht am 30. Oktober höchst blutig war, wohl endlich den Durchzug, aber nur mit großem Verlust an Menschen und Heergeräthe. Hanau selbst, auf einen Augenblik der feindlichen Uebermacht geräumt, wurde gleich wieder erstürmt, und der tapfere Heerführer der Bayern, an der Spitze der östreichischen Grenadiere vordringend, schwer verwundet. Der Verlust der Franzosen in den Gefechten bei Hanau betrug 15,000 Todte und Verwundete, und 10,000

Gefangene, worunter 5 Generale; der Verlust der Oestreicher und Bayern an Todten und Verwundeten war bei weitem geringer.

Nachdem die Franzosen bis gegen Mainz hin verfolgt worden waren, und darauf die übrigen verbündeten Truppen nach und nach eintrafen, rükte die östreichisch-bayerische Armee an den Oberrhein, und beschloß das Jahr 1813 mit der Berennung von Straßburg.

Der Rheinbund war nun völlig aufgelöst, und der mit Oestreich geschlossene Vertrag des Königs ward durch die Zustimmung Preußens und Rußlands noch mehr bekräftigt. Maximilian bot alles auf, um bei der Fortsezung des Kampfes als würdiger Bundesgenosse auftreten zu können, und brachte zu dem Ende sein Heer auf die Stärke von mehr als 60,000 Mann. Der von seiner bei Hanau erhaltenen Wunde wieder hergestellte Generallieutenant v. Wrede übernahm von Neuem den Oberbefehl über die bayerischen Truppen, und gehörte bei der Eröfnung des Feldzuges von 1814 zu der Hauptarmee unter Kommando des Fürsten von Schwarzenberg, welche durch die Schweiz in Frankreich einbrach. Den rühmlichsten Antheil nahmen die Bayern an der Schlacht von La Rothiere, den 1. Febr. 1814, wo sich Wrede bei Chaumenil gegen alle Angriffe der Franzosen be-

hauptete, an dem Sturme von Nogent den 11. Febr. und an dem Gefecht von Bar sur Aube den 27. Febr. 1814. Der Pariser Friede und die Abdankung Napoleons machte hierauf dem Kriege und dem französischen Kaiserreiche ein Ende.

Zur nähern Erörterung und Vollendung der, durch den Pariser Frieden getroffenen Verfügungen, war eine Zusammenkunft der verbündeten Monarchen auf dem Kongresse zu Wien festgesezt worden. Nachdem König Maximilian seinen tapfern und umsichtigen Oberfeldherrn Wrede zum Fürsten erhoben, und seine schon im Jahr 1809 erhaltenen Dotationen noch reichlich vermehrt hatte, begab er sich gegen Ende Septembers 1814 ebenfalls nach Wien. Am 8 Juni 1815 kam das Haupt-Instrument des Wiener Kongresses zu Stande, wodurch auch Bayerns künftiger Länderbestand und seine Verhältnisse zu den übrigen Mächten festgesezt wurden.

Durch den oben erwähnten, mit Oestreich zu Ried abgeschlossenen Vertrag, welchem nachher auch Preußen und Rußland beitraten, war dem Könige, nebst der Unverlezlichkeit seiner Souverainetätsrechte und seiner Integrität, auch vollkommene Entschädigung zugesichert worden, für den Fall, daß er in Bezug auf eine militärische Gränze Oestreichs, Gebietsabtretungen zu machen hätte. — Ein am 3.

Juni 1814 zu Paris geschlossener Vertrag sezte fest, daß der König das im Wiener Frieden erworbene Inn- und Hausruckviertel, Vorarlberg mit Ausschluß des Amtes Weiler, seinen Antheil von Tyrol, mit Ausschluß des Amtes Vils, und endlich das Salzburgische am rechten Ufer der Saale und Salzach abtreten, dagegen Würzburg und Aschaffenburg und manches Andere am Rhein und Main erhalten sollte. Daher nahm der König schon vor dem Wiener Kongresse jenes Großherzogthum und Fürstenthum, so wie Oesterreich Vorarlberg und Tyrol in Besiz. Weitere Erörterungen und Verträge vom 11. und 23. April 1815 auf dem Kongresse, und am 3. November zu Paris, erhielten, nach längerer und schwieriger Unterhandlung, ihre gänzliche Vollendung erst durch eine, am 14. April 1816 zu München, zwischen dem östreichischen Generallieutenant Baron Vacquant-Gonzelles und den bayerischen Ministern Grafen Montgelas und Rechberg, abgeschlossene Konvention, welche das tyrolische Amt Vils, das im Wiener Frieden von 1809 vom Lande ob der Enns abgerissene Inn- und Hausruckviertel, und das Herzogthum Salzburg an Oestreich zurükgab, lezteres jedoch mit Ausnahme der Aemter Waging, Tittmaning, Teisendorf und Laufen, so weit sie nemlich am linken Ufer der

Salzach und Saale gelegen sind. Berchtesgaden mit seinen herrlichen Salinen verblieb dem Könige ganz.

Dagegen erhielt Bayern von Oestreich: auf dem linken Rheinufer, in den Departementen Donnersberg und Niederrhein, die Bezirke von Zweybrücken (das alte Stammhaus), Kaiserslautern und Speyer, von diesen Pfeddersheim und Worms ausgenommen; ferner Kirchheim-Bolanden, Waldmohr, Blieskastel und Kussel, die Bundesfestung Landau, die Kantone Bergzabern, Langenkantel und das ganze Gebiet des Departements Niederrhein am linken Ufer der Lauter; — auf dem rechten Rheinufer: das Amt Redwitz bei Bayreuth, eine böhmische Enklave; den größten Theil der Fuldaischen Aemter Hammelburg, Biberstein, Brückenau und Weihers. Auch versprach Oestreich, dem Könige zu verschaffen: vom Großherzog von Hessen die Aemter Haubach, Amorbach, Miltenberg, Algenau; vom Großherzog von Baden einen Theil des Amtes Wertheim, nach den am 3. Nov. 1815 zu Paris festgesezten Bestimmungen.

Dem Könige wurde ferner, da der Rieder Vertrag den Zusammenhang seiner Entschädigungen mit dem Hauptstaat bedungen, für die Abweichung von diesem Grundsaze, ein Recht auf Schadloshaltung zuerkannt, und selbige zu den Territorial-Ausgleichungen nach Frankfurt verwiesen, bis zu welchem Zeit-

punkte sie Oestreich auf sich nahm. Zwischen den bayerischen Besizungen am Main und jenen auf dem linken Rheinufer wurde eine direkte Verbindung und Militärstraße bewilligt; von der französischen Kontribution erhielt der König 15,000,000 Franken, welche zur Verstärkung des Defensivsystems von Deutschland verwendet werden sollten. Noch verpflichtete sich Oestreich, an Bayern jährlich bis 200,000 Centner Salz zum Erzeugungspreise Abgabenfrei zu überlassen; Bayern aber, den Abgabenfreien Transit von Salz und Getreide auf der Straße von Tyrol nach dem Bodensee zu gestatten.

Die rasche Beendigung des im Jahr 1815 von Neuem gegen Frankreich ausgebrochenen Krieges hinderte die bayerischen Truppen, einen so thätigen Antheil daran zu nehmen, als sie wohl wünschten; doch waren sie von den übrigen deutschen Bundestruppen am weitesten in Frankreich vorgerükt. Der Fürst Wrede hatte sich nemlich vom Rheine aus gegen die Saar bewegt, diesen Fluß am 23. Juni überschritten, fast ohne Widerstand Nancy besezt, und zog darauf am 6. Juli in Chalons ein. Hier ging er am 8. über die Marne und kantonnirte, nach eingetretener Waffenruhe zwischen diesem Flusse und der Seine. Ein Theil des bayerischen Korps blieb nachher bei dem großen Besazungsheere der Verbündeten

in Frankreich zurük, bis dieses im Jahr 1818 den Marsch nach dem Vaterlande antrat.

Dem durch die Akte vom 8. Juni 1815 gestifteten, und durch die Wiener Kongreßakte garantirten deutschen Bunde, trat der König von Bayern als dritte Macht desselben bei; eben so ließ er sich nachher in das, von Rußland, Preußen und Oestreich gestiftete Bündniß der heiligen Allianz aufnehmen.

Seitdem hat die Weisheit der Monarchen den Völkern Europa's die Segnungen des Friedens erhalten, und die Wohlfahrt und Macht der Nationen in dem angeregten politischen Leben des Volkes, in der vermehrten Beschäftigung desselben durch Ermunterung des Kunstfleißes, und in einer weisen Benüzung der natürlichen Hülfsquellen des Landes zu heben gestrebt. — Was Maximilian Joseph in dieser Hinsicht für Bayern gethan, wird sich aus folgendem Abschnitte ergeben.

II. Abschnitt.

Maximilian Joseph, als Regent in Anordnung der innern Verwaltung und als Gründer der Verfassung des Reichs.

Auf einen dreißigjährigen Frieden war in Deutschland ein beinahe eben so langer Krieg gefolgt, der so viele Staaten Deutschlands in ihren Grundvesten erschütterte, und allen eine neue Form gab. Alle durchlebten eine Reihe von Wechselfällen, welche, die Nationalkräfte nach aussen ableitend, selten gestatteten auf Verbesserungen im Innern zu denken, und doch ging Bayern, unter der Aegide seines Max Josephs, größer, geordneter, gestärkter aus der langen Krisis hervor als viele Staaten unter der Palme eines langen Friedens es wurden! — Eine kurze Uebersicht der vorzüglichsten Punkte der sechs und zwanzigjährigen Regierungsperiode des verewigten Kö-

nigs dürfte eine nicht unwürdige Todesfeier des Unvergeßlichen seyn.

Als Kurfürst Karl Theodor (Sulzbachische Linie) am 16. Februar 1799 kinderlos starb, trat Maximilian Joseph, seit 1795 Herzog von Pfalz-Zweybrücken (Birkenfeldische Linie) die Regierung von Pfalz-Bayern an. Ohne es vielleicht zu ahnen, hatte er sich Ansprüche auf diesen Thron durch die männliche Protestation erworben, die er (1777) gemeinschaftlich mit seinem ältern, damals noch zu Zweybrücken regierenden Bruder, Karl dem II., gegen die Ansprüche einlegte, welche eine benachbarte Macht, bei'm Aussterben der bayerischen Linie mit Maximilian Joseph (30. December 1777) auf Niederbayern erhob, und die der zur Regierung gekommene Kurfürst von der Pfalz, Karl Theodor, durch einen eigenen Vertrag schon anerkannt hatte. —

Pro Deo et Populo! war der Wahlspruch, den der neue Regent Bayerns, Maximilian Joseph, annahm, wodurch er zum Voraus ankündigte, daß er nächst Gott, nur für sein Volk leben wolle, und den er sogleich durch Verkündung einer allgemeinen religiösen Toleranz bethätigte (1800). Seine erste Sorge nach dem Kriege, der zum Theil auf Bayerns Gefilden geführt, und durch den Frieden von Lüneville (9. Februar 1801) beendigt wurde,

war auf Nationalbildung mittelst Errichtung neuer Schulen, insbesondere der Feiertags-Schulen, und auf Veredlung des Bodens gerichtet. Das Donaumoos zwischen Ingolstadt und Neuburg, 56,900 Tagwerke groß, ließ er auf seine Kosten urbar machen, und berief neue Ansiedler hin. Güter und Gemeindeweiden wurden vertheilt, und von den bayerischen Bauern wurde das von den fremden Ansiedlern gegebene Beispiel nachgeahmt, so daß seit dem Regierungsantritte Maximilians, bis Ende des Jahres 1804, in dem damals 514 Q.M. großen Herzogthum 1570 neue, meistens steinerne Häuser erbaut, 232,866 Tagewerk urbar gemacht, 493 große Güter zertheilt, und 640 Landwirthschaften ordentlich abgerundet waren. Zugleich wurde ein landwirthschaftlicher Verein zur Beförderung der praktischen Landwirthschaft gestiftet, der 1810 sein erstes Oktoberfest auf der Theresien-Wiese zu München hielt, und die innern Verbindungen durch Anlegung von Straßen erleichtert.

Mit dem Jahr 1805 trat eine Reihe von Kriegsjahren ein, welche den Gang der innern Verbesserungen zwar nicht hemmte, aber doch erschwerte. Hineingezogen in dem Krieg von 1805, wo man dem für das Wohl seiner Völker besorgten Fürsten die gewünschte Neutralität von beiden kriegführenden

Seiten verweigerte, nahm Bayerns Kurfürst die königliche Würde mit voller Souverainetät (1. Januar 1806) an, wie schon mehrere seiner erlauchten Ahnen mit der Königskrone geschmükt waren.

Die durch die Zeitumstände herbeigeführte Auflösung des deutschen Reichs machte den Beitritt Bayerns zum Rheinbunde (12. Aug. 1806) nothwendig; zog aber auch als unvermeidliche Folge die Theilnahme an den Kriegen nach sich, welche 1806 und 1809 von Frankreich gegen Preußen und Oestreich geführt wurden. Im Jahre 1812 nahm Bayern in Gemeinschaft mit allen Mächten, welche deutschen Namen tragen, an dem Feldzuge Frankreichs gegen Rußland Theil, in welchem seine Krieger sich durch Wunder von Tapferkeit auszeichneten. Als endlich der Franzosen Macht in Rußlands Schnee-Gefilden gebrochen ward, und die deutschen Völker wieder eine eigenthümliche Politik befolgen konnten, schloß Bayern am 15. Oktober 1813 den Vertrag von Ried, durch welchen es sich vom Rheinbunde lossagte, seine Macht gegen Frankreich wendete, und seine Fahnen in den Gefilden der Champagne mit unverwelklichen Lorbeern schmükte. Dem unpartheiischen Beobachter wird die Bemerkung nicht entgehen, daß Bayern die ganze gefahrvolle Periode der Franzosen-Kriege hindurch auf dem von ihm richtig aufgefaßten Standpunkte

einer unabhängigen, souverainen Macht sich behauptete, daß es stets das Wohl seiner Völker zum obersten Leitstern seiner Politik nahm. Nur einer ausgezeichnet hohen Weisheit war es möglich, aus dem Zusammenstoße von 3 bis 4 kolossalen Mächten, in deren Mitte Bayern lag, deren Kriegen es gewöhnlich zum Schauplaze diente, nicht nur unverlezt, sondern selbst vergrößert hervor zu gehen!

Nachdem endlich die beiden Pariser Frieden von 1814 und 1815 die Ruhe Europas gesichert hatten, ward es unserm König wieder möglich seine ganze Sorgfalt auf die bürgerliche Organisation des Reichs zu richten. Indessen war auch schon die lange blutige Kriegsperiode durch rasche Ausbildung des jugendlich sich entwikelnden Staates bezeichnet. Die Einkünfte der aufgehobenen Klöster und Stifter wurden zu einem Fond für Besoldung der Lehrer und Errichtung von Schulgebäuden verwendet; Schullehrer-Seminarien angelegt; öffentliche Erziehungsanstalten errichtet; die Universitäten von Landshut (1803) und von Würzburg (1808) neu organisirt; der Akademie von München (1807) ein größerer Umfang und ein jährliches Einkommen von 87,000 fl. angewiesen; eine Akademie der bildenden Künste (1808) errichtet. — Die Konscription wurde 1804 eingeführt; die Verschiedenheiten der Provinzial-Verfassungen und die

Ausnahmen von allgemeinen Verbindlichkeiten (1807) aufgehoben; das Bürgermilitär in demselben Jahre neu organisirt. Die organischen Edikte vom 7. Juli 1808 und 2. Oktober 1811 theilten das Reich in Kreise, deren Anzahl 1814 auf 8 festgesezt wurde, ordneten General-Kommissariate für dieselben an, sonderten die Finanz-Direktion davon ab, regelten die Lehens-Verhältnisse so wie die Gewerbe-Polizei im Königreich. Ein geheimes Raths-Kollegium, bestehend aus den Staatsministern, den Kronbeamten, und 12 bis 16 anderen Mitgliedern, wurde zur Berathung der wichtigsten innern Angelegenheiten des Reichs eingesezt. Die Vorrechte des Regenten und die Hausrechte der Dynastie wurden 1805 und 1810 durch die Dominial-Fidei-Kommiß- und Schulden-Pragmatik, das Loos der Staatsdiener durch die Dienst-Pragmatik gesichert; der militärische Max-Joseph-Orden (von 3 Klassen) am 1. Jänner 1807, und ein neuer Orden der bayerischen Krone (von 4 Klassen) für das Civil-Verdienst am 27. Mai 1808 gestiftet. Das bayerische Staatsrecht und die Verhältnisse zwischen Regenten und Bürger wurden durch die Konstitution vom ersten Mai 1808 bestimmt; allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Gewissensfreiheit und Preßfreiheit zugesichert; die Leibeigen-

schaft, die Heimfalls- und andern grundherrlichen Rechte, so wie die Güter-Konfiskation (bei Desertion ausgenommen) aufgehoben, allen drei christlichen Konfessionen freie Religionsübung, gleiche Rechte als Staatsbürger, und gleiche Ansprüche auf Staatsämter verliehen. Die Finanzen wurden allmählich geordnet, eine Schuldentilgungskasse errichtet, 1808 das Postwesen regulirt, 1809 eine gleichmäßige Vertheilung der Kriegslasten ausgesprochen, das Steuerkataster und Gleichheit der Maaße und Gewichte eingeführt, und 1811 die Zoll- und Mauth-Ordnung, so wie das Finanz-Wesen überhaupt, zwekmäßigen Veränderungen unterworfen. Eine Menge Straßen, Brüken und Wasserbauten, die auch größeren Reichen Ehre gemacht haben würden, schmükten, (besonders seit 1815) von allen Seiten das Land; München erhielt unter andern Prachtgebäuden ein großes Krankenhaus (1811), ein prachtvolles Theater, die im antikem Style erbaute Glyptothek u. a. m. Ueppig erblühten Manufakturen unter dem Schuze des Kontinental-Systemes, bei dessen Aufhören mit Eintritt des Weltfriedens ein polytechnischer Verein der inländischen Industrie jenen Aufschwung zu erhalten suchte (1816), den sie früher, durch die unbeschränkten Einfuhrsverbote begünstigt, genommen hatte. Die Salinen, ein Haupt-

gegenstand des' bayerischen National-Reichthums, wurden (bis 1820) durch herrliche Bauten und zwekmäßige Organisation ein Gegenstand allgemeiner Bewunderung.

Die Verbesserung der Rechtspflege war von jeher das vorzügliche Augenmerk der Regierung Maximilian Josephs. Schon im Jahre 1802 wurde die Gerichtsverfassung und besonders das Kriminalrecht verbessert; später erhielt das gesamte Rechtswesen im Königreich eine zwekmäßigere Einrichtung durch den Codex juris Bavarici, welcher am 1. Okt. 1811, und durch den bayerischen Strafcodex, welcher am 1. Okt. 1813 in Rechtskraft getreten ist. Durch das organische Gesez vom 2. Febr. 1817 erhielten die 5 Ministerien und der Staatsrath ihre gegenwärtige Organisation und Lezterer seine Eintheilung in Sektionen. Das Konkordat vom 5. Juni 1817 sezte die Verfassung der bayerischen Kirche unter 2 Erzbischöfen und 8 Bischöfen fest. Das Edikt vom 17. Mai 1818, über die Gemeinde-Verfassung, legte den unerläßlichen Grundstein zu aller wahren bürgerlichen Freiheit, und das Gebäude derselben selbst wurde durch die Konstitution aufgeführt.

Schon auf dem Wiener-Kongresse 1814 hatte unser König sich der Erste für Einführung einer Repräsentativ-Verfassung, so wie

deren Grundzüge bereits in der Konstitution von 1808 entworfen worden waren, ausgesprochen; in der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 rief er sie in's Leben. Durch dieses unsterbliche Geschenk seiner Herrscherweisheit, Herzensgüte und Volksliebe sicherte der König die Fortdauer der wohlthätigen Einrichtungen, die er seinem Volke gegeben; verschmolz schnell verschiedene Volksstämme zu einer Nation, flößte ihr Gemeingeist, Anhänglichkeit an das Vaterland und eine Begeisterung für die geheiligte Person des Urhebers dieser neuen Schöpfung ein, wie sie nur wenigen Regenten in gleichem Maaße zu Theil ward. — Unsterblich werden in der Geschichte die königlichen Worte wiedertönen: „Der Tag der Eröffnung der Kammern ist der schönste meines Lebens." —

Das größte Verdienst der Regierung Maximilian Josephs in Bezug auf das Innere liegt unstreitig in der Verleihung der Gemeinde-Verfassung (um so wichtiger, als selbst Frankreich noch immer vergeblich einer solchen Verfassung entgegen sieht,) und der Reichs-Verfassung oder der Konstitution. So wie der hochherzige König durch jene den Gemeinden das Recht der Selbstberathung durch die von ihnen gewählten Organe anheimstellte, so erkannte er durch diese der Gesamtheit der Gemeinden, der Nation, das Recht zu, durch die

von ihr gewählten Abgeordneten ihre verschiedenen Interessen zu berathen, zu vertheidigen, und gegenseitig in Einklang zu sezen. Maximilian Joseph hat durch diese zwei Urkunden sein Volk für mündig erklärt; gewiß wird auch jeder Bayer sich bestreben, dieser hohen, feierlichen Erklärung zu entsprechen, und nicht durch Gleichgültigkeit bei den Wahlen seiner Municipalitäts-Beamten, oder der Abgeordneten zum Landtage, einen Undank an den Tag legen wollen, den die Geschichte mit strengem Urtheil rügen würde. Die Konstitution an sich ist, wie jene göttliche Urkunde, das Evangelium selbst, ein todter Buchstabe; Leben können der einen wie der andern nur die Menschen durch ihr Benehmen verschaffen; es wäre thöricht, von ihrem Daseyn allein schon ein plözliches Besserwerden zu erwarten. Im Politischen wie im Religiösen gilt ewig der Grundsaz: „Der Glaube ohne die Werke ist todt!" —

Die Wichtigkeit des Geschenkes, das der verewigte König mit der Gemeinde-Verfassung und der Reichsverfassung seinen Völkern gemacht, erheischt, daß die Hauptumrisse dieser beiden organischen Staatsgeseze hier angegeben werden.

A. Verordnung die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend.

(Vom 17. Mai 1818.)

Durch dieses organische Statut erhielten die Gemeinden

1. ihre Stiftungen zurük.

2. Ebenso wurde ihre größere Selbstständigkeit in Verwaltung ihres Gemeindevermögens nach festgesezten Normen ausgesprochen, und endlich wurde ihnen

3. die Ausübung der Lokalpolizei unter wenigen Modifikationen überlassen.

4. Die Ruralgemeinden erhielten eine der magistratischen Form analoge Verfassung, mit angemessenem niedern polizeilichem Wirkungskreis, und das Vermittlungsamt in Streitigkeiten der Gemeinde-Glieder.

Die Gerichtsbarkeit blieb von dem neuen magistratischen Wirkungskreise ausgeschlossen.

Bei der neuen Gemeindeverfassung suchte man den Uebeln der früheren magistratischen Verfassungen abzuhelfen, und zwar:

1. durch genaueste Bestimmungen über die Art der Wahlen zu städtischen Raths- und Ausschußstellen.

2. Durch Ausschließung der Verwandtschaftsverhältnisse aus dem Rathsgremio.

3. Durch Vorsorge für pünktliche Ablage und Prüfungen der Rechnungen aller Art.

4. Durch möglichste Beseitigung von Besizern polizeilicher Gewerbe bei den Wahlen.

5. Durch Herstellung einer Geschäftskontrolle der Magistrate, und Theilnahme an wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten durch die Bevollmächtigten, welche die Gemeinde zu repräsentiren berufen sind; endlich

6. durch Oberaufsicht der Stellen und Behörden auf die Befolgung der gesezlichen Vorschriften.

Die Sicherheitspolizei wurde in größern Städten des Reichs eigenen Stadtkommissären übertragen, und von der magistratischen Geschäftssphäre sonach ausgeschlossen, ferner einige Polizeizweige zur kumulativen Behandlung zwischen diesen königl. Kommissären und den Magistraten angewiesen, die Leztern erhielten aber gegen jene eine durchaus unabhängige Stellung.

B. Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

(Vom 26. Mai 1818.)

Erst mit dem Jahre 1818, wo die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern ins Leben getreten

ist, hat Bayern eine aus freier Wahl der Nation hervorgegangene reine Volksvertretung erhalten, — „eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger — mit den Rechten des Beiraths, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verlezter verfassungsmäßiger Rechte — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen", dann „eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen." —

Die Verfassung wurde der Nation aus freiem Entschlusse ihres Fürsten gegeben, und sie enthält „die Grundsäze eines Königs, welcher das Glük seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glüke des Vaterlandes und der Liebe seines Volkes empfangen will."

Die Erfahrungen der Vorzeit sind in dieser Urkunde weise und treffend benüzt.

Ihre Grundsäze sind folgende:

1. Einheit und Selbstständigkeit des Staats unter seinem Regenten.

2. Eine durch das Recht der Erstgeburt gesicherte Thronfolge.

3. Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Gesammtstaatsgutes.

4. Gleichheit der Geseze, und vor dem Geseze.

5. Gleichheit der Lasten durch alle Klassen der Staatsbürger ohne alle Befreiung.

6. Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schüzung dessen, was des Staates und der Kirche ist.

7. Freiheit der Meinungen mit gesezlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.

8. Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.

9. Gleiche Rechte der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes.

10. Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

11. Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schuz des Staatskredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel.

12. Eine aus der Nation hervorgehende Standschaft, und eine sichernde Gewähr der Verfassung.

An diese Grundzüge reihen sich folgende spezielle Bestimmungen:

1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffent-

lichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert.

2. Im Umfange des Reiches kann keine Leibeigenschaft bestehen.

3. Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

4. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthumes und seiner Rechte.

5. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

6. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch das Gesez bestimmten Fällen, und in der gesezlichen Form.

7. Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zweke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung.

8. Die Auswanderung ist gestattet, wenn den gesezlichen Verbindlichkeiten gegen das Vaterland Genüge geschehen ist, doch dürfen, so lange die Unterthansverhältnisse gegen Bayern bestehen, ohne ausdrükliche Genehmigung des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte, noch Ehrenzeichen angenommen werden.

9. Die Ehrenvorzüge der Standesherren, der höhern Staatsbeamten und des Adels sind in eigenen Edikten genau ausgeschieden.

10. Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und oberste Militärstellen, so wie auch Kirchenämter und Pfründen, können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

11. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus — alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen die Entscheidungsgründe beizufügen, — die Gerichte sind in den Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch ihrer Stellen entlassen oder entsezt werden.

12. Der König kann in strafrechtlichen Fällen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen — aber in keinem Falle irgend eine Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.

13. Der Königl. Fiskus wird in allen Privatverhältnissen vor den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

14. Die Vermögenskonfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

15. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesezbuch bestehen.

Die Ständeversammlung theilt sich in die

1. **Kammer der Reichsräthe**, und in die

2. **Kammer der Abgeordneten.**

Die erste besteht:

a) aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;

b) den Kronbeamten des Reichs;

c) den beiden katholischen Erzbischöfen;

d) den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien;

e) einem Bischofe, und

f) dem Präsidenten des protestantischen General-Konsistoriums;

g) endlich aus denjenigen Personen, welche der König noch besonders erblich oder lebenslänglich zu Reichsräthen ernennt.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Die Kammer der Abgeordneten besteht zu

$\frac{1}{8}$ aus der Klasse der adelichen Gutsbesizer;

$\frac{1}{8}$ aus den Geistlichen der katholischen und protestantischen Konfessionen;

$\frac{1}{4}$ aus Abgeordneten der Städte und Märkte, und

$\frac{2}{4}$ aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, dann

aus einem Abgeordneten von jeder der drei Universitäten.

Die Verfassungsurkunde bestimmt alle 6 Jahre eine neue Wahl der Abgeordneten, wobei aber die alten wieder wählbar sind. Der Wirkungskreis der Stände enthält:

1. Beirath und Zustimmung zur Gesezgebung in allen Zweigen.

2. Einsicht und Zustimmung über die Führung des Staatshaushaltes nach seinem ganzen Umfange. — Die gesammte Staatsschuld wird unter Gewährleistung der Stände gestellt. — Die Bewilligung der Steuern kann mit keiner Bedingung verbunden werden.

3. Das Recht, gemeinsame Wünsche und Anträge über alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, so wie Beschwerden über Verlezung der Verfassung an den König zu bringen.

4. Jeder einzelne Staatsbürger kann Beschwerden an die Ständeversammlung bringen.

Die Stände werden wenigst alle 3 Jahre zusammenberufen. Ihre Sizungen sollen in der Regel nur 2 Monate dauern.

Dem König steht das Recht der Zusammenberufung, Verlängerung, Vertagung oder Auflösung zu.

Im leztern Falle muß binnen 3 Monaten eine neue Wahl geschehen.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung wird beeidigt.

Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, geschlossen oder aufgelöst ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathen, und jede fernere Berathung ist ungesezlich. Die Mitglieder sind für ihre Stimmen in der Kammer Niemand verantwortlich. Die Anträge müssen gemeinschaftlich von beiden Kammern an den König gebracht werden, und dieser ertheilt auf alle zusammen seine Entschließung.

Nur der König allein sanktionirt die Geseze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und unter Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des Beiraths und der Zustimmung der Reichsstände.

Die Gewähr der Verfassung besteht in Folgendem:

1. Der Monarch beschwört bei seinem Regierungsantritte die Verfassung.

2. Ebenso im Falle einer Reichsverwesung der Reichsverweser.

3. Ingleichen die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses.

4. Alle Staatsbürger schwören bei ihrer Ansässigmachung und bei der Landeshuldigung so wie alle

Staatsdiener bei ihrer Anstellung den Eid auf die Verfassung.

5. Die Königl. Staatsminister und alle Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

6. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über Verlezung der Verfassung in gemeinsamen Anträgen an den König zu bringen, welcher ihnen auf der Stelle abhelfen, oder sie prüfen und untersuchen, und sonach darüber entscheiden lassen wird. Finden die Stände sich bei ihren Pflichten bewogen, gegen einen höheren Staatsbeamten gemeinsame Anklage wegen Verlezung der Verfassung zu stellen, so wird selbe der obersten Justizstelle des Reichs zur Untersuchung und Entscheidung übergeben, und aus dieser Stelle durch Anordnung eines Senats die zweite Instanz gebildet.

7. Abänderungen oder Zusäze in der Verfassungs-Urkunde können nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn dieser sie an die Stände bringt, dürfen selbe darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschluß in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der anwesenden Ständemitglieder jeder

Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

In Folge der gemeinschaftlichen Berathung der Regierung mit den Abgeordneten der Nation sanktionirte Maximilian Joseph folgende Geseze:

A. Durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1819:

1. Gesez, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung —

2. Gesez, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse —

3. Gesez, das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Reiche mit Ausnahme des Rheinkreises —

4. Gesez, das Budget für die Periode 1819 bis 1825 —

5. Gesez, das Staatsschuldenwesen des Reichs —

6. Gesez, die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg —

7. Gesez, die Peräquation der Kriegslasten betreffend.

B. Durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1822:

1. Gesez über das Hypotheken-Wesen, und die Prioritäts-Ordnung.
2. Gesez über verschiedene Verhältnisse der Staatsschuld, welche einer gesezlichen Erklärung oder besonderer gesezlicher Bestimmungen bedürfen;
3. Gesez über Forststrafen und Vollziehung der Forststraf-Urtheile im Rheinkreise;
4. Gesez über Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise;
5. Gesez über Einführung der bayerischen Geseze im Amte Steinfeld;
6. u. 7. Gesez über die Verkündigungs-Art der Einkindschafts-Verträge im Untermaynkreise, und den Eintritt des Großjährigkeits-Termins in den ehemals Fulda'schen Aemtern und dem Markte Redwiz.

Ausserdem wurden den Ständen mehrere Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen, besonders jener der Staatsschulden-Tilgungskasse, ferner der Entwurf eines neuen Strafgesezbuches im Druke mitgetheilt, und den betreffenden Staatsministerien aufgetragen, sich mit dem Entwurfe eines Ge-

fezes über das Verfahren in Strafrechtssachen und einer Civil-Gerichtsordnung, so wie eines allgemeinen Civil-Gesezbuches, unausgesezt zu beschäftigen.

C. Durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1825.

1. Gesez über die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fidei-Kommisse vom 26. Mai 1818;

2. Gesez über die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs;

3. Gesez über die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg;

4. Gesez über den Artikel 245, Theil I. des Straf-Gesezbuches von 1813;

5. Gesez über die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen im Rheinkreise, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen;

6. Gesez über die Credit-Vereine der bayerischen Gutsbesizer;

7. Gesez über die Aufhebung des, den Juden in einigen Theilen des Königreichs gestatteten höhern Zinsfußes;

8. Gesez über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1815;

9. Gesez über die Behandlung der Distrikts-Umlagen;

10. Gesez über die Heimath;

11. Gesez über die Ansässigmachung und Verehelichung;

12. Gesez, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen enthaltend;

13. Finanz-Gesez für die Periode 18$^{25}/_{31}$; nebst dem dazu gehörigen Finanz-Etat über Ausgabe und Einnahme;

14. Gesez, das Zollwesen betreffend;

15. Gesez, die Stempelordnung betreffend;

16. Gesez, das Staats-Schuldenwesen betreffend.

Ausserdem wurden noch eine Menge Anträge und Wünsche der Kammer vom Könige theils den betreffenden Ministerien und Stellen, theils den verschiedenen Gesezkommissionen zur Berücksichtigung zugestellt; auch der Termin zur Einführung des Hypotheken-Gesezes und der Prioritäts-Ordnung verlängert.

III. Abschnitt.

Maximilian Josephs Hinscheiden und Begräbniß-Feierlichkeit.

Munter und gestärkt war Maximilian Joseph von Seinem Tusculum Tegernsee Ende Septembers zurükgekommen; mit väterlicher Huld und Rührung hatte Er den Jubel von mehr als 70,000 Seiner Unterthanen vernommen, die sich am 2. Okt. zu dem Oktoberfeste auf der Theresienwiese — diesem herrlichen Nationalfeste, wo auch das bescheidene aber nicht minder nüzliche Verdienst im Bauern-Roke seine Anerkennung und Würdigung findet, wo die Stamm-Masse der Nation mit dem geliebten Oberhaupte jährlich in unmittelbare, patriarchalische Verbindung tritt, und Ihm, mit dem Tribute ihres Fleißes, auch den Tribut ihrer Liebe und Verehrung darbringt, versammelt hatten. Auch an Seinem Namensfeste befand Sich Maximilian Joseph noch sehr wohl.

Abends vor diesem Tage hatte der König der Opern-Vorstellung im großen Theater beigewohnt, und empfing hier die gewohnten Huldigungen einer zahlreichen Versammlung im Kreise Seiner erhabenen Familie, die Ihn umgab, mit der Güte und Freundlichkeit, die das eigenthümliche Wesen Seines Charakters bildete. Er kehrte nach Nymphenburg zurük, und nahm am folgenden Morgen sehr früh schon die Glükwünsche vieler Personen an, die das Glük hatten, Ihm näher bekannt zu seyn, und befahl dann noch mit Seiner einnehmenden Güte, Alle diejenigen vorzulassen, die Ihm zu Seinem Feste Glück wünschen wollten. Mit Huld und Theilnahme sprach er mit Allen, mit den Großen, die Ihn umgaben, wie mit den Geringern, die sich Ihm nahten, um den Saum Seines Kleides zu küssen. Heiterkeit lag in Seinen Zügen an der Tafel, zu der sich viele Menschen drängten, um Ihn zu sehen. Er freuete sich auf den Abend, um dem Feste beizuwohnen, das zu Seinem Namenstage der geehrte und geliebte Gesandte Seines erhabenen Schwagers und Freundes, des Kaisers von Rußland, geben wollte. Um 8 Uhr begaben Sich Ihre Majestäten und die K. Familie dahin, und empfingen die Huldigungen des Hrn. Gesandten und der zahlreichen Gesellschaft, welche versammelt war. Ueberall umgeben von Glanz und

Pracht, erhöhte die feinste Aufmerksamkeit des geistvollen Wirths die Herrlichkeit des Festes, und die Töne der Freude mischten sich in die Gefühle der Liebe und Ehrerbietung für den königlichen Greis, der mit jugendlicher Munterkeit Vielen gütige und freundliche Worte sagte, und dann Sich zum Spiele sezte. Seine gewohnte Weise, früh schlafen zu gehen, selbst an diesem frohen Tage nicht verlassend, wie Ihm eigne Vorsicht und die Vorschriften der Aerzte anriethen, kehrte der König schon nach 9 Uhr nach Nymphenburg zurük, ohne an dem Souper Theil zu nehmen. Seinen Umgebungen rühmte Er bei Seiner Zurükkunft die Schönheit und wohlgelungene Anordnung des Festes, und legte Sich dann zur Ruhe. Aber der Engel des Todes hatte Ihn berührt.

Denn als Morgens nach 6 Uhr der Kammerdiener, der von Minute zu Minute erwartete, der König werde, wie er gewöhnlich zu thun pflegte, schellen, in das Gemach Sr. Majestät trat, um ihn zu weken, als durch die geöfneten Läden ein zweifelhaftes Licht brach, und die Stätte des entsezlichen Ereignisses beleuchtete, da fand es sich, daß der Leichnam schon ganz erstarrt war, mithin der König schon seit 5 bis 6 Stunden verschieden seyn mußte. Der Schrei des Schrekens drang durch alle Gemächer; die Königin, durch den Lärmen aufgewekt, sprang aus dem Bette,

eilte in das Gemach ihres königlichen Gemahls und stürzte sich auf dessen entseelte Hülle, bei der sie voll des tiefsten Schmerzes einige Stunden lang sprachlos verweilte. Keine Feder vermag es, den Zustand Sr. königl. Hoh. des Prinzen Karl und der beiden Prinzessinnen zu schilden.

Kaum ließ der, dem Andenken der verstorbenen Mitglieder des königlichen militärischen Max-Joseph-Ordens geweihte Tag die ersten, von Viertel- zu Viertelstunde einzeln erfolgenden Kanonensalven erschallen, als in der Residenzstadt die erschütternde Nachricht eintraf, daß Se. Maj. der König in der verflossenen Nacht an einem Schlagflusse gestorben sey. So mußte der erhabene Großmeister des ebengenannten, von Ihm selbst gestifteten Ordens, Seine segensreiche Regierung gerade vor Anbruch des Tages beschließen, den Er mit so rührender Anerkennung der Verdienste verstorbener Helden, zu deren Gedächtnißfeier bestimmt hatte.

Die Wachen in der Stadt wurden sogleich auf allen Posten verstärkt, alle Läden geschlossen; der öffentliche Ausdruck der Bestürzung und des Schmerzes war unbeschreiblich. Nach 12 Uhr Mittags verkündete der Reichsherold, mit einem großen Trauerflore angethan, von 13 Mann Garde-Kuirassieren

begleitet, auf den Hauptpläzen der Stadt das Hinscheiden Sr. Majestät des Königs durch folgendes

Publikandum.

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rath und Willen den allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten König und Herrn Maximilian Joseph diesen Morgen aus der Zeitlichkeit abgefordert hat, so wird dieser höchst traurige Fall öffentlich bekannt gemacht. Sr. Majestät dem gegenwärtig regierenden Könige, Ludwig, wurde hiervon unverweilt die allerunterthänigste Anzeige gemacht, dessen allerhöchste Befehle gewärtiget werden.

München, den 13. Okt. 1825.

(Unterzeichnet:)

Graf v. Reigersberg.
Fürst v. Wrede.
Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim.
Freiherr v. Lerchenfeld.
Graf v. Törring.
Freiherr v. Zentner.
v. Maillot de la Treille.

Um 2 Uhr Nachmittags legten die königlichen Garden und übrigen Besazungstruppen Sr. Maj. dem Kö-

nige Ludwig ihren Huldigungs-Eid ab. Dasselbe geschah sogleich nach Eingang der Todesbotschaft in allen Städten des Königreichs.

Am 15. Oktober Nachmittags um 4 Uhr wurde der Leichnam weil. Sr. Mäjestät des Königs Maximilian Joseph nach erfolgter Einsegnung im feierlichen Zuge von dem Schlosse Nymphenburg nach München abgeführt, um daselbst in der Hofkapelle der königl. Residenz bis zur erfolgenden feierlichen Leichenbestattung beigesezt zu werden.

Eine Abtheilung der Gensd'armerie eröffnete den Zug, der in folgender Ordnung ging:

a) Eine Escadron des Gardes du Corps-Regiments unter Führung eines Stabs-Offiziers.

b) ein zweispänniger Wagen, worin sich der K. Kammer- und Hoffourier befanden.

c) Ein vierspänniger Wagen mit zwei K. Kammerdienern.

d) Ein vierspänniger Wagen für die K. Leibärzte und den K. Leibchirurgen.

e) Ein sechsspänniger Wagen für die zwei Kammerherren im Hauptdienste und den dienstthuenden Flügel-Adjutanten.

f) Ein sechsspänniger Wagen für den Capitaine des Gardes, und den General-Adjutanten im Dienste.

g) Ein sechsspänniger Wagen für die Chefs der K. Hof-Stäbe.

h) Ein sechsspänniger Wagen für den Minister des K. Hauses.

i) Die Hofkapläne und Geistlichkeit zu Nymphenburg.

k) Ein sechsspänniger Wagen, worin sich der Herr Erzbischof mit seinen Assistenten befand.

l) Ein Oberbereiter mit zwei Unterbereitern.

m) Der achtspännige Trauer-Wagen mit dem Leichname Sr. allerhöchstseligen Königlichen Majestät; an jeder Seite des Wagens gingen 15 Mann von der K. Leibgarde der Hartschiere, angeführt durch einen Exempt und einen Offizier: ferner begleiteten — in Abwesenheit der K. Edelknaben — den Trauer-Wagen zu beiden Seiten 16 K. Hausoffizianten mit brennenden Fakeln. Zur rechten Seite des Wagens befand sich ein K. Stallmeister zu Pferde; darauf schloß eine Escadron vom Gardes du Corps-Regimente.

Vorbeschriebener Zug ging in feierlicher Stille von Nymphenburg bis an den Burgfrieden, woselbst die Besazung und National-Garde anfing, in Spalier aufgestellt zu seyn.

Angekommen an der, nach Dachau führenden Kreuzstraße, wurde die entseelte Hülle Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph von sämmt-

lichen Stadtpfarrern, von sämmtlichen Kronbeamten, Ministern, dem Hofe, dem Staatsrathe, den Präsidenten, der Generalität und dem Offiziers-Corps, die nicht im Dienste waren, den Ministerial-Räthen und Direktoren nebst einer Deputation von vier Räthen sämmtlicher Central-, Collegial- und Kreis-Behörden, dann von Seite des Magistrats, von den zwei Bürgermeistern, zwei Magistratsräthen und zwei Gemeinde-Bevollmächtigten, empfangen.

Der Zug begann hierauf, wie folgt, nach der Stadt:

1) Die Eskadron des Gardes du Corps-Regiments, welche den Zug in Nymphenburg eröffnete.

2) Das K. Livree-Personal mit Fakeln.

3) Sämmtliche königliche Haus-Offizianten.

4) Der K. Hoffourier-Gehülfe und der K. Hofansager.

5) Der Clerus der sämmtlichen Stadt-Pfarreien.

6) Der K. Hoffourier.

7) Das Domkapitel, dem die Choral-Musik der K. Hofkapelle voranschreitete.

8) Der Herr Erzbischof mit seinen zwei Assistenten.

9) Ein K. Kammerfourier.

10) Die zwei Kammerherren im Hauptdienste.

11) Die zwei Hof-Ceremonien-Meister.

12) Der Oberst-Ceremonien-Meister.

13) Der Leichen-Wagen mit der oben beschriebenen Begleitung; diesem folgte unmittelbar, rechts der Capitaine des Gardes, und links der General-Adjutant im Dienste.

14) Der Minister des K. Hauses — allein.

15) Dann, je zwei und zwei, die HH. Kron-Beamten, die K. Staatsminister, der Feldmarschall und die Chefs der K. Hof-Stäbe, die Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, die zweiten Hof-Chargen, die General-Lieutenants, Staats- und Geheimen-Räthe, die General-Adjutanten, die nicht im Dienste waren, die General-Majors, Kämmerer und Flügel-Adjutanten, die Stabs-Offiziere, dann Truchsesse, Intendanten, Stabs- und Oekonomie-Räthe.

Dem Hofstaate reihten sich an: die Präsidenten und Direktoren nebst der Deputation von vier Räthen sämmtlicher Central-, Collegial- und Kreis-Behörden, dann die zwei Bürgermeister mit zwei Magistrats-Räthen nebst zwei Gemeinde-Bevollmächtigten.

Den Zug, welcher nach 7 Uhr Abends ankam, beschloß eine Eskadron des Gardes du Corps-Regiments.

Ihre Majestät die Königin und die Königlichen Kinder ertrugen gefaßt und mit stillem Schmerz den unersezlichen Verlust. Vor Abführung des Leichnams

von Nymphenburg nahm die Königliche Frau mit einer Seelengröße und Resignation, welche alle Anwesenden erschütterte, noch den lezten Abschied von dem Gemahl, der Ihr auf ewig entrissen ist. Sie beugte sich an Seinem Sarge nieder, und heiße Thränen entströmten Ihren Augen; Sie faßte Seine erkaltete Hand, und sagte Ihm ein ewiges Lebewohl, dem zärtlichen Vater Ihrer Kinder, dem besten Freunde Ihres Lebens! Dann kehrte Sie, ergeben in die Wege der Vorsehung, in Ihre Gemächer zurük.

Die feierliche Beerdigung des Höchstseligen selbst ging am 18. Okt. zu München vor sich. Nachmittags um 3 Uhr sezte sich unter dem Geläute der Gloken und unter Abfeuerung von 101 Kanonenschüssen der feierliche Leichenzug aus der Hofkapelle der königlichen Residenz in nachfolgender Ordnung in Bewegung:

Unter dem eigenen Kommando des Feldmarschalls Hrn. Fürsten von Wrede, und unter ihm des Generals der Infanterie v. Raglovich, der General-Lieutenants Freiherr v. Ströhl, Graf v. Pappenheim, der Generalmajors v. Bernclau, Graf v. Seyssel, Freiherr v. Hertling, v. Kirschbaum, eröfneten den Zug:

1. Der Plaz-Obristlieutenant mit zwölf Gensd'armes zu Pferd;

2. das königl. Kadettenkorps;

3. sechs Eskadrons des 4ten Chevauxlegers=Regiments (König);

4. das zweite Jägerbataillon;

5. ein Bataillon National=Garde;

6. erstes Bataillon der Grenadier=Garde;

7. eine Batterie Zwölfpfünder=Kanonen;

8. das zweite Bataillon der Grenadier=Garde;

9. eine Eskadron National=Garde;

10. das Gardes du Corps=Regiment.

Hierauf folgten:

11. sämtliche Livree=Dienerschaft des hiesigen Adels mit brennenden Fakeln;

12. sämtliche Bruderschaften;

13. die allgemeine Studienanstalt in München;

14. die Studienanstalt des Erziehungshauses in München;

15. die sämtliche königliche Hof=Livree mit brennenden Fakeln;

16. die sämtlichen königlichen Haus=Offizianten;

17. die königliche Hof=Musik;

18. der Hoffourier=Gehülfe und Hofansager;

19. der Klerus aller Stadt=Pfarreien mit ihrer Vokalmusik;

20. die königlichen Hoftrompeter und Pauker mit Sourdinen;

21. der königliche Hoffourier;

22. die Hofgeistlichkeit mit Vokalmusik;

23. das Domkapitel;

24. der Erzbischof mit seinen Assistenten;

25. fünfundzwanzig Männer in der Gugl (Trauer) mit den königlichen Wappen und doppelt brennenden weißen Kerzen, wovon der lezte das Bildniß des heiligen Georg trug;

26. des Höchstseligen Königs Kammerdiener;

27. die Offizianten und Sekretäre der königlichen Haus-Orden;

28. ein königlicher Kammerfourier;

29. der Reichsherold im feierlichen Costüme, Scepter und Schwerdt mit schwarzem Flor umwunden;

30. die zwei königlichen Hof-Ceremonienmeister;

31. der königliche Oberst-Ceremonienmeister;

32. der Leichenwagen, geführt von einem königlichen Stallmeister und von zwei königlichen Bereitern, und mit acht Pferden bespannt. Auf dem Sarge befanden sich die Reichs-Insignien und die Attribute der königlichen Haus-Orden. Auf der rechten Seite des Wagens die General- und Flügeladjutanten des Höchstseligen Königs, auf der linken zwölf königliche Kämmerer, dann an jedem der vier Eken und in der Mitte des Bahrtuches ein Kommandeur des Ritter-Ordens vom heil. Georg, im Ordens-Costüme, die

dasselbe hielten. Auf jeder Seite zehn königliche Edelknaben mit brennenden Kerzen. Die Hartschier-Garde begleitete zu beiden Seiten den Leichenwagen. Hierauf folgte ein Trauerpferd. Neben dem Leichenwagen rechts (bei den hintern Rädern) der Capitaine des Gardes, und links der Generaladjutant im Dienste.

33. Ein Kruzifix mit zwei Leuchterträgern.

Hierauf folgten, je zwei und zwei, die Kronbeamten, die königlichen Staats-Minister und die Chefs der königlichen Hof-Stäbe; die Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie; die zweiten Hof-Chargen; die Generallieutenants, die Staats- und Geheimen-Räthe, die Generalmajors, die königl. Kämmerer und Stabsoffiziere, die nicht im Dienste waren, die Truchsesse, die Intendanten, Stabs- und Oekonomieräthe und Stabssekretäre.

Die Ministerialräthe, der Generalsekretär, dann die geheimen Sekretäre und die geheimen Registratoren des Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeußern.

Die Ministerialräthe, der Generalsekretär, dann die geheimen Sekretäre und geheimen Registratoren des Staats-Ministeriums der Justiz.

Die Ministerialräthe, der Generalsekretär, dann die geheimen Sekretäre und geheimen Registratoren des königl. Staats-Ministeriums des Innern.

Vom Staats-Ministerium der Finanzen: die Ministerialräthe, der Generalsekretär, die geheimen Sekretäre, die Ministerial-Büreau-Sekretäre, Oberrechnungs-Kommissäre, Ministerial-Rechnungs-Kommissäre, geheime Registratoren, Aufschlags-Inspektoren, die Staatsbuchhaltung der Finanzen, das Ministerial-Bau-Büreau, die Hauptforstbuchhaltung, die Central-Staatskasse, das geheime Taxations-Amt.

Vom Staats-Ministerium der Armee: die Sektions-Chefs, Referenten und Generalsekretäre, dann geheime, expedirende, und Büreau-Sekretäre, geheime Registratoren, die Militär-Hauptbuchhaltung und die Militär-Hauptkasse.

Central-Behörden: Die General-Post-Administration, die Archive, das königl. Oberappellationsgericht, das Obermedizinal-Kollegium, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, die Mitglieder der Akademie der Künste, der oberste Rechnungs-Hof, das General-Fiskalat, die General-Bergwerks- und Salinen-Administration, das Haupt-Münzamt, die General-Zolladministration, die

Staatsschuldentilgungs-Kommission, die unmittelbare Steuer-Cataster-Kommission, die General-Lotto-Administration, das General-Auditoriat, die Militär-Fonds-Kommission, die Zeughaus-Hauptdirektion, das topographische Büreau, das Kadetten-Corps (Professoren), die Armee-Gestüts-Administrations-Kommission.

Kreisbehörden: die Regierung, das Appellations-Gericht, das Kreis- und Stadtgericht, das Medizinal-Comité. (Sämtliche königl. Stellen und Behörden erschienen mit ihren Kanzleien.)

Polizeidirektion.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München.

Hierauf folgten:

1. zwei Bataillons des 1sten Linien-Infanterie-Regiments (König);

2. ein Bataillon des 1sten Artillerieregiments;

3. eine Batterie Zwölfpfünder-Kanonen;

4. zwei Bataillons Nationalgarde;

5. das erste Kürassierregiment (Prinz Karl).

Der feierliche Leichenzug ging von der königl. Hofkapelle durch das Kapell-Thor vor der Residenz-

Wache vorbei, durch die Königsstraße über den Max-Plaz zum Karlsthore herein, in die Karls-Straße, Kauffinger-Straße, an der Hauptwache vorüber in die Wein-Straße, Theatiner-Schwabinger-Straße zur Hofkirche zum heil. Kajetan. An dieser Hofkirche empfing die Hülle des Höchstseligen Königs die gesamte Geistlichkeit. In der Kirche ward der hohe Leichnam auf eine besonders dazu errichtete Estrade gesezt, von der anwesenden Geistlichkeit die Todes-Vesper abgebetet, und von dem Hrn. Erzbischofe die Einsegnung verrichtet; nachher unter Begleitung des kleineren, den Sarg umgebenden Cortèges zur Haupt-Gruftstiege getragen, unter Voraustretung der benöthigten Geistlichkeit in die königliche Gruft hinuntergebracht, dieselbe dann mit zwei Schlössern, wovon ein Schlüssel dem Minister des königlichen Hauses, und der andere dem Oberhofmeister Sr. Majestät des Königs überliefert wurde, verschlossen, und endlich von Seite des königl. Oberhofmeister-Stabes mit doppeltem Siegel belegt.

Schluß.

So vollendete Maximilian Joseph, der Vielgeliebte, Seine irdische Laufbahn. Kolossale Gebäude von Ruhm und Macht sind zerfallen, weil sie durch Schwertes-Macht gegründet, nicht in den Gemüthern der Menschen gewurzelt waren. Was der Unvergeßliche schuf, wird dauern, weil es, auf Recht und Gerechtigkeit gebaut, mit Liebe und Treue gegeben und empfangen, die Dankbarkeit eines Volkes rege machte, in dessen Herzen nach Jahrhunderten noch das Andenken an die Leutseligkeit und Herzensgute, an die Rechtsliebe und Männlichkeit fortleben wird, wodurch der Verewigte sich die Gemüther aller Seiner Zeitgenossen gewann.

Einen Beweis hievon lieferte noch unlängst am 25sten Jahrstage Seines Regierungs-Antrittes, am 16. Febr. 1824, der durch ganz Bayern laut gewordene Jubel; dieser freiwillige, herzliche, allgemeine Ausbruch der kindlichsten Liebe gegen den zärtlichsten Vater, dieser Tribut der Ehrfurcht, der besonders dadurch der hohen Fürstenseele wohlthuend seyn mußte, weil er Anlaß zu vielen hundert mildthätigen Stiftungen gab, die, Seine Sinnesart abspiegelnd, blei-

bende Denkmäler des moralischen Einflusses Seines Charakters auf den Seines Volkes bilden!

So hochgefeiert und hochgeehrt Maximilian Joseph als Regent, als Vater des Vaterlandes, unter Europa's Fürsten stand, so glüklich war Er als Familienvater; drei Seiner huldreichen Töchter schmüken bereits die Thronen von Oestreich, Preußen und Sachsen, und in dem erlauchten Erben Seiner hohen Tugenden und Seines Thrones begrüßt Bayern, wenn gleich noch mit nassem Blike, den hochherzigen Bewahrer und Vollender der Schöpfungen des erhabenen Vaters.

S.

Maximilian

I

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian Joseph I., Bayern, König, 1756-1825

Maximilian Joseph Erster König zu Bayern eine biographische Skizze für Freunde des Vaterlandes ; Mit dem Bildnisse des Höchstseligen

Augsburg 1825

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1047
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278565-1